

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für L-Strom.AMPERE der Stadtwerke Leipzig GmbH

### 1. Zustandekommen des Vertrages und Ihr Lieferbeginn

Sie geben online einen verbindlichen Auftrag zum Abschluss eines Energieliefervertrages ab. Den Eingang des Auftrags bestätigen wir per E-Mail. Anschließend prüfen wir Ihren Auftrag.

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Auftrag in Textform bestätigen und den Beginn der Belieferung mitteilen, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch uns. Voraussetzung hierfür sowie für den Beginn der Belieferung ist insbesondere, dass

- a) an Ihrer Verbrauchsstelle eine durch unseren Kooperationspartner, die Energiekonzepte Deutschland GmbH („EKD“), Straße des 17. Juni 4a, 04425 Taucha errichtete und mit einer Einspeisevergütung („EEG-Einspeisevergütung“ gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG) geförderte Photovoltaikanlage („PV-Anlage“) mit physischem Stromspeicher (Speicher) vorhanden und in Betrieb genommen worden ist und die EKD Ihnen eine Kunden- und eine Vertragsnummer für den Abschluss des Energieliefervertrags mit uns übergeben hat, die Sie uns bei Auftragserteilung vorlegen und
- b) uns die Bestätigung der Kündigung des Liefervertrages von Ihrem bisherigen Energielieferanten sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des örtlichen Verteilnetzbetreibers vorliegen.

Die Lieferung beginnt, soweit wir nichts Abweichendes vereinbart haben,

- a) im Falle des Vertragswechsels innerhalb der Stadtwerke-Produkte frühestens zum 1. des Folgemonats,
- b) im Falle des Einzugs zum frühestmöglichen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum im Auftrag benannten Termin der Schlüsselübergabe,
- c) im Fall des Wechsels des Stromlieferanten zum frühestmöglichen Zeitpunkt, sobald die verbindlichen Regeln zum Lieferantenwechsel dies zulassen, in jedem Fall aber erst am auf die Beendigung der mit den bisherigen Lieferanten bestehenden Verträge folgenden Tag.

### 2. Ihre Verbrauchsstelle

Wir beliefern Sie, solange Sie Energie in Niederspannung (ca. 230/400 V) beziehen. Übergabestelle für Elektrizität ist die Hausanschlussicherung. Der Vertrag gilt nur für Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG und nicht für die Belieferung von Nachtspeicheranlagen und nur, wenn die Elektrizitätslieferung nicht über eine registrierende Lastgangmessung erfasst wird. Der Vertrag setzt voraus, dass Sie die Abtretung Ihrer Ansprüche gegen den Netzbetreiber auf die EEG-Einspeisevergütung und den finanziellen Ausgleich bei Redispatchmaßnahmen nach §§ 14, 13 a EnWG ab Unterzeichnung der entsprechenden Abtretungserklärung und über die gesamte Dauer der Belieferung nach diesem Vertrag an uns unter Nutzung des von uns oder vom Netzbetreiber vorgegebenen Formulars in Textform, bzw. nach ausdrücklicher gesonderter Aufforderung durch uns schriftlich, erklären.

### 3. Ihre Lieferung

Sie bevollmächtigen uns hiermit, den für Ihre Verbrauchsstelle derzeit bestehenden Liefervertrag zu kündigen und die für die Belieferung durch uns erforderlichen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber abzuschließen sowie zur Vornahme aller Handlungen/Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Energielieferanten und/oder Messstellenbetreibers erforderlich sind.

Besteht Ihr bisheriger Liefervertrag mit uns, endet jener – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit Zustandekommen des Vertrages und Beginn der Belieferung nach diesem Vertrag.

### 4. Ihre Vertragsdauer

Der Vertrag läuft zunächst 12 Monate ab Lieferbeginn (Erstlaufzeit). Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit und kann von Ihnen oder uns mit einer Frist von einem Monat in Textform ordentlich gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (nach § 314 BGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch uns liegt insbesondere vor, wenn Sie die Abtretung der Ansprüche gegen den Netzbetreiber auf die EEG-Einspeisevergütung und den finanziellen Ausgleich bei Redispatchmaßnahmen nach §§ 14, 13 a EnWG ab Unterzeichnung der entsprechenden Abtretungserklärung und über die Dauer der Belieferung nach diesem Vertrag nicht erklären, diese unwirksam ist oder wenn der Anspruch auf die EEG-Vergütung aus von Ihnen zu vertretenden Gründen reduziert ist bzw. wegfällt (beispielsweise Anlagenbetreiberwechsel, Anlagenstilllegung, - versetzung)

Bei einer Beendigung dieses Vertrages, egal aus welchem Grund, werden wir die von Ihnen abgetretenen Ansprüche gegen den Netzbetreiber auf die EEG-Einspeisevergütung und den finanziellen Ausgleich bei Redispatchmaßnahmen nach §§ 14, 13 a EnWG an Sie zurückabtreten.

### 5. Ihre Preise, Ihre Preisanpassung, Ihre Preisstabilität

- a) Ihr Strompreis setzt sich zusammen aus einem **Preis für Ihr festes Stromkontingent je Lieferjahr** (unabhängig vom tatsächlichen Strombezug) und einem **Preis für Ihren darüber hinaus gehenden Strombezug (unsere „Reststromlieferung“)**:

- Preis für Ihr festes Stromkontingent je Lieferjahr = Paketpreis in Euro pro Jahr zuzüglich der erwarteten EEG-Einspeisevergütung in Cent/kWh für die prognostizierte jährliche Einspeisemenge (Mindesteinspeisemenge) ins Netz der allgemeinen Versorgung

- Die Höhe Ihres festen Stromkontingents je Lieferjahr („Paketgröße“) wird durch die EKD anhand Ihres durch die PV-Anlage und den Speicher errechneten Autarkiegrades bestimmt und uns vor Vertragsabschluss von der EKD übermittelt. Ihre Paketgröße entspricht dabei Ihrem prognostizierten Strombezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung, der sich aus Ihrem prognostizierten Jahresstromverbrauch abzüglich des nach dem Autarkiegrad prognostizierten Eigenversorgungsanteils inklusive Speichernutzung ergibt.

- Preis für die Reststromlieferung = Arbeitspreis in Cent pro bezogener Kilowattstunde, die das feste Stromkontingent je Lieferjahr überschreitet

- b) Im Paketpreis und im Preis für die Reststromlieferung gemäß Absatz a) sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Konzessionsabgaben, die Entgelte für den Messstellenbetrieb (es sei denn wir rechnen diese nach Ziffer 9 nicht ab), ab 01.01.2023 die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 EnWG, die KWKG-Umlage nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (ab 01.01.2023 nach dem Energiefinanzierungsgesetz), die Offshore-Netzzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG (ab 01.01.2023 nach

dem Energiefinanzierungsgesetz), die EEG-Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, die § 19 StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten.

- c) Preisänderungen durch uns erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Sie können dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch uns sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz b) maßgeblich sind. Wir sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind wir verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- d) Wir nehmen mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Wir haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen wir Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- e) Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform an Sie wirksam, die mindestens ein Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen.
- f) Ändern wir die Preise, so haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung gemäß Absatz e) über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Wir haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- g) Die Absätze c) bis f) gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder den Verbrauch von Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- h) Sie und wir vereinbaren eine eingeschränkte Preisstabilität auf Beschaffungs-, Vertriebskosten, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Konzessionsabgaben und die Entgelte für den Messstellenbetrieb (es sei denn wir rechnen diese nach Ziffer 9 nicht ab) bis zum Ende der Erstlaufzeit. Wir werden die Preise im Zeitraum der Preisstabilität ausschließlich bei Veränderungen der EEG-Umlage, der KWKG-Umlage, der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten, der Wasserstoff-Umlage, der Stromsteuer und sonstiger Steuern, Abgaben und staatlich veranlasster Belastungen jeweils nach Absatz c) bis g) ändern. Ändern sich die in Satz 1 genannten Kosten, werden wir weder Preisänderungen noch eine Saldierung nach Absatz c) Satz 5 vornehmen. Nach Ablauf der vereinbarten Preisstabilität erfolgen Preisänderungen nach Maßgabe der Absätze c) bis g).
- i) Abweichend von vorstehenden Absätzen c) bis g) und auch im Zeitraum der Preisstabilität nach h) werden wir umsatzsteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben,

ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an Sie weitergeben.

## 6. Ihr Vertrag

Wir können uns zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedienen. Wir werden den Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen. Wartungsarbeiten sind nicht Bestandteil des Vertrages. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus haben Sie keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

## 7. Online-Kommunikation

Die Kommunikation zum Vertrag erfolgt ausschließlich über das Serviceportal (nachfolgend Portal) auf <https://www.l-strom-ampere.de/meineEnergie> oder per E-Mail. Es gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen des Online-Serviceportals der Stadtwerke Leipzig GmbH.

Sie sind verpflichtet, sich im Portal unter zu registrieren. Sie erhalten dazu einen personalisierten Registrierungslink per E-Mail an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse. Sie können Ihre persönlichen Angaben im Portal nach erfolgreichem Login einsehen und bearbeiten. Bis 6 Monate nach Vertragsende stellen Sie sicher, dass wir Sie über Ihre gültige E-Mail-Adresse erreichen – Sie können Ihre Daten im Portal mindestens während dieser Zeit noch einsehen. Anschließend behalten wir uns vor, Ihren persönlichen Zugang zu löschen.

Wir hinterlegen alle für Ihren Vertrag relevanten Dokumente und Nachrichten (zum Beispiel: Zählerstandsabfragen, Rechnungen, Preisänderungen, Kündigung) in Ihrem persönlichen Bereich im Portal. Sie werden von uns durch eine E-Mail informiert, dass neue Dokumente bzw. Nachrichten im Portal für Sie hinterlegt sind. Sie sind verpflichtet, die Dokumente und Nachrichten abzurufen.

Alle Ihre den Vertrag betreffenden Dokumente und Nachrichten, zum Beispiel Abschlagsänderungen, Zählerstandsmitteilungen und Vertragsdatenänderungen, übermitteln Sie uns vorzugsweise über Ihren persönlichen Bereich im Portal.

Eine Änderung Ihrer E-Mail-Adresse teilen Sie uns unverzüglich mit.

## 8. Ihre Ablesung/Abrechnung/Abschläge

Sie lesen Ihre Messeinrichtung nach Aufforderung durch uns ab und teilen uns den Zählerstand (Messwert) im Portal mit bzw. Ihr Messstellenbetreiber führt die Messung/Ablesung durch. Die von Ihrem Messstellenbetreiber übermittelten Messwerte werden wir zur Plausibilisierung der von Ihnen übermittelten Werte heranziehen. Teilen Sie uns trotz vorheriger Aufforderung den Zählerstand (Messwert) nicht mit, werden wir den zuständigen Messstellenbetreiber mit einer für Sie kostenpflichtigen zusätzlichen Ablesung beauftragen. Hierfür stellen wir Ihnen die vom zuständigen Messstellenbetreiber erhobenen Entgelte in Rechnung.

Sie haben nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter der Leipziger Stadtwerke, einem von den Leipziger Stadtwerken Beauftragten oder dem grundzuständigen Messstellenbetreiber den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder sonst zur Abwicklung des Messstellenbetriebs erforderlich ist. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messstellen zugänglich sind.

Den Paketpreis für Ihr festes Stromkontingent je Lieferjahr zahlen Sie in 12 monatlich gleichbleibenden Abschlägen unabhängig vom tatsächlichen Strombezug.

Die Messwerte sind erstens Grundlage für die Abrechnung der Differenzmenge zwischen erwarteter EEG-Einspeisevergütung für die

Mindesteinspeisemenge und der vom Netzbetreiber tatsächlich zu zahlenden EEG-Einspeisevergütung für Ihre tatsächliche Einspeisemenge sowie zweitens für die Abrechnung unserer Reststromlieferung im jeweiligen Abrechnungszeitraum.

Für die Abrechnung über die Differenz zwischen der erwarteten EEG-Einspeisevergütung für die Mindesteinspeisemenge und der tatsächlichen EEG-Einspeisevergütung gilt Folgendes:

Liegt Ihre tatsächliche EEG-förderberechtigte Einspeisemenge über der erwarteten EEG-Einspeisevergütung für die Mindesteinspeisemenge, erstatten wir Ihnen für die Differenzmenge einen Betrag, der der hierfür erwarteten EEG-Einspeisevergütung entspricht.

Liegt Ihre tatsächliche EEG-förderberechtigte Einspeisemenge unter der prognostizierten EEG-förderberechtigten Einspeisemenge, zahlen Sie uns für die Differenzmenge einen Betrag, der der hierfür entgangenen EEG-Einspeisevergütung entspricht.

Der Abrechnungszeitraum wird 12 Monate nicht überschreiten. Sie erhalten Ihre Rechnung spätestens 6 Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraums.

Wir bieten Ihnen 1. kostenpflichtig eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung, 2. die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie 3. mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform an. Wählen Sie die kostenpflichtige monatliche Abrechnung, beträgt die Frist für diese Abrechnung 3 Wochen.

Wir berücksichtigen in der Rechnung Ihre gezahlten Abschläge auf den Paketpreis sowie die vom Netzbetreiber auf der Grundlage der Jahresrechnung für das der Rechnung vorhergehende Kalenderjahr tatsächlich an uns gezahlte EEG-Einspeisevergütung (bei monatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Abrechnung aber nur einmalig). Rechnungen und Abschläge werden zu dem von uns angegebenen Fälligkeitstermin, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig, Abschläge jedoch nicht vor Beginn der Belieferung.

Erhalten wir von Ihnen oder dem Messstellenbetreiber keine Messwerte, werden wir Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Messung/Ablesung schätzen.

Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraums neue Preise vereinbart, berechnen wir den für die neuen Preise maßgeblichen Verbrauch zeitanteilig; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden wir auf der Grundlage allgemeiner Erfahrungswerte berücksichtigen.

#### **9. Ihre Messung**

Zahlen Sie die Entgelte für den Messstellenbetrieb an einen von Ihnen beauftragten Messstellenbetreiber, rechnen wir kein Entgelt für den Messstellenbetrieb ab.

Sofern und sobald die Messung über eine Zählerstandgangmessung mit einem intelligenten Messsystem erfolgt, übernehmen wir nicht die Abwicklung des Messstellenbetriebs und rechnen kein Entgelt für den Messstellenbetrieb ab. Der Messstellenbetrieb wird in diesem Fall direkt zwischen Ihnen und Ihrem Messstellenbetreiber geregelt und abgerechnet.

Im Übrigen beauftragen Sie uns während der Laufzeit dieses Liefervertrages mit der Abwicklung des Messstellenbetriebs, soweit und solange der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt wird. Sie berechtigen uns, einen gegebenenfalls bestehenden Messstellenvertrag gemäß § 9 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zwischen Ihnen und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zu beenden.

#### **10. Ihre Zahlungen**

Sie können durch SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung bezahlen.

Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, tragen Sie für eine ausreichende Kontodeckung Sorge. Auf das von Ihnen angegebene Konto erstatten wir entstehende Guthaben.

#### **11. Berechnungsfehler**

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von uns zurückzahlen oder der Fehlbetrag von Ihnen nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln wir den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

Die vorgenannten Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

#### **12. Ihr Umzug**

Sie sind im Fall eines Umzugs zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt berechtigt.

#### **13. Haftung**

Wir haften bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der nachfolgenden Haftungs-Regelungen.

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber (§ 18 NAV/NDAV bzw. Regelungen im Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrag des Kunden) und soweit es sich um Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs handelt, gegenüber dem Messstellenbetreiber (entsprechend § 18 NAV/NDAV) geltend zu machen.

Wenn Sie dies wünschen, werden wir unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie uns bekannt sind oder von uns in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei

Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

#### **14. Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Regelungen des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. Energiewirtschaftsgesetz, Strom-/Gasgrundversorgungsverordnung, Strom-/Gasnetzzugangsverordnung, Messstellenbetriebsgesetz, Mess- und Eichgesetz und Mess- und Eichverordnung, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die wir nicht veranlasst und auf die wir auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind wir verpflichtet, den Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und/oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung gesondert hinweisen.

#### **15. Verbraucherbeschwerden, Streitbelegungsverfahren und Verbraucherservice der Bundesnetzagentur**

Wenden Sie sich bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag an unseren Kunden-Service: Stadtwerke Leipzig GmbH, Postfach 10 06 14, 04006 Leipzig; Tel.: 0341 121-3333; E-Mail: stadtwerte@L.de.

Kann keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden werden, können Sie als Verbraucher gem. § 13 BGB zur Streitbeilegung in den Bereichen Strom und Gas ein Schlichtungsverfahren gem. § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; Tel.: 030 2757240-0; Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de) beantragen. Die Stadtwerke Leipzig GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Stadtwerke Leipzig GmbH nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

Für Informationen über Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren können Sie sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Postfach 80 01, 53105 Bonn; Tel.: 030 22480-500; E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

#### **16. Datenschutz**

Die Verarbeitung der Daten des Vertrages erfolgt entsprechend der Datenschutzinformation der Leipziger Stadtwerke nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) – z. B. abrufbar unter [www.L.de/datenschutz/stadtwerte](http://www.L.de/datenschutz/stadtwerte).

#### **17. Informationen zu unseren Produkten**

Aktuelle Informationen über unsere geltenden Tarife und (gebündelten) Produkte oder Leistungen erhalten Sie im Internet unter [www.l-strom-ampere.de](http://www.l-strom-ampere.de).

Stand: 20. Oktober 2022